

Instrumente für stürmische Zeiten

Investitionen in der Ukraine bieten deutschen Unternehmen erfahrungsgemäß höhere Chancen, aber auch höhere Risiken als der Heimatmarkt. Investitionsschutz ist deshalb ein wesentlicher Gesichtspunkt beim Geschäftsaufbau in der Ukraine. In Zeiten des Umbruchs zeigt sich, welche der zahlreichen Investitionsschutzmöglichkeiten tatsächlich Schutz bieten.

Die politischen Veränderungen seit dem Euromaidan Anfang 2014 und die Wirtschaftskrise stellen ausländische Unternehmen vor Herausforderungen, die über das normale Geschäftsrisiko in der Ukraine hinausgehen. Beispiele für besondere Risiken sind etwa die faktische Abschneidung von Betriebsstätten in den umkämpften Gebieten, die Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen für die Armee, finanzielle Verluste infolge der Abwertung der Landeswährung Hrywnja, das Verbot von Dividendenzahlungen ins Ausland und vieles mehr. Verschiedene Investitionsschutzmechanismen bieten betroffenen Unternehmen Schutz gegen derartige Einflüsse, wenngleich erst nach einiger Zeit und zumeist nicht in vollem Umfang.

Ukrainisches Investitionsschutzgesetz

Das ukrainische Gesetz „Über das Verfahren ausländischer Investitionen“ vom 19. März 1996 schützt bestimmte ausländische Investitionen, wenn diese bei der zuständigen ukrainischen Behörde registriert worden sind. In der Vergangenheit wurde die zuständige Registrierungsbehörde mehrfach geändert, derzeit sind hierfür Abteilungen der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Das Gesetz bietet Investoren dem Wortlaut nach zehn Jahre lang Schutz gegen nachteilige Gesetzesänderungen im Bereich der ausländischen Investitionen. In der Praxis treffen die meisten Gesetzesänderungen jedoch ukrainische Unternehmen und ausländische Investoren gleichermaßen, sodass der Anwendungsbereich dieser Regelung gering ist. Weiterhin sind ausländische Investitionen im Regelfall gegen Zwangsenteignung geschützt, wovon jedoch in Notsituationen – die sogenannte Anti-Terror-Operation (ATO) zählt hierzu – Ausnahmen möglich sind. In jedem Fall ist für Enteignungen vom ukrainischen Staat eine Entschädigung zu dem Marktwert, den die Investition zum Zeitpunkt des Verlusts hatte, zu leisten. Schließlich garantiert das Gesetz die Rückführung von ausländischen Investitionen ins Ausland innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Investition.

In der Praxis bietet das ukrainische Investitionsschutzgesetz ausländischen Investoren nur wenig Schutz. Dies liegt

vor allem daran, dass entsprechende Ansprüche gegen den ukrainischen Staat vor den nicht immer verlässlichen ukrainischen staatlichen Gerichten (Wirtschaftsgerichte) eingeklagt werden müssen. Der verbleibende Vorteil liegt für ausländische Investoren darin, dass dieser gesetzliche Schutz ohne weiteren Aufwand greift, sobald die Investition registriert wurde.

Zwischenstaatliche Abkommen zum Investitionsschutz

Die Ukraine hat mit zahlreichen Staaten bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, darunter auch mit der Bundesrepublik Deutschland (Vereinbarung vom 15. Februar 1993). Die Vereinbarung garantiert unter anderem Schutz gegen entschädigungslose Enteignung auch im Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung (Artikel 4) und die Möglichkeit der Rückzahlung von Darlehen und die Abführung von Dividenden (Artikel 5). Ausdrücklich garantiert ist der „unverzögliche“ Transfer solcher Zahlungen ins Ausland zum jeweils geltenden Wechselkurs (Artikel 7). Ansprüche können von betroffenen deutschen Investoren unmittelbar gegen den ukrainischen Staat geltend gemacht werden. Dabei ist zunächst eine Schlichtungsperiode von maximal sechs Monaten zu durchlaufen, anschließend kann der Investor die Ukraine beim ICSID (Schiedsgericht der Weltbank in Washington) verklagen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die ukrainische Regierung sich während der Schlichtungsphase eher passiv verhält und erst dann Aktivitäten entwickelt, wenn tatsächlich eine Investitionsschutzklage beim ICSID erhoben wird. Aufgrund der damit verbundenen Verfahrenskosten wird dies in der Praxis nur bei größeren Schadensfällen genutzt, bislang im Verhältnis Deutschland-Ukraine insgesamt in unter 20 Fällen.

Trotz des finanziellen Aufwands bieten Verfahren nach zwischenstaatlichen Investitionsschutzabkommen erhebliche Vorteile: Investitionen sind geschützt, ohne dass es einer Registrierung in der Ukraine bedarf. Die zuweilen problematischen ukrainischen staatlichen Gerichte müssen nicht befasst werden. Entscheidungen des ICSID gegen die Ukraine sind

auch in der Praxis vollstreckbar, dies kann auch durch Pfändung ukrainischen Staatsvermögens außerhalb der Ukraine erfolgen.

Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Staatliche Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland sind auch für die Ukraine verfügbar. Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist eingespielt und wird federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betreut. Die praktische Abwicklung erfolgt durch PWC und Euler Hermes im Auftrag der Bundesregierung (www.agaportal.de). Allerdings erfordert die Einholung einer Investitionsgarantie des deutschen Staates einen gewissen organisatorischen und finanziellen Aufwand seitens des Investors: Die konkrete Investition muss näher dargelegt werden, wobei die Förderwürdigkeit des Vorhabens – letztlich eine positive Auswirkung auch auf die Bundesrepublik Deutschland – nachzuweisen ist. Der Investor muss jährlich eine Prämie in Höhe eines Promillesatzes des geschützten Investitionsbetrages entrichten.

Investitionsgarantien schützen gegen wirtschaftliche Nachteile durch Enteignungen, existenzielle Ereignisse wie militärische Konflikte/ATO, aber auch willkürliches Behördenhandeln und Beschränkungen des Kapitalverkehrs.

Staatliche Investitionsgarantien bieten in der Praxis einen hohen Nutzen im Verhältnis zu Kosten und Verfahrensaufwand. Der zentrale Vorteil aus Sicht des Investors besteht darin, dass Entschädigungsansprüche gegen den deutschen Staat gerichtet werden können, was in der Praxis eher Erfolg verspricht als die streitige Durchsetzung von Forderungen gegen die Ukraine. Die Investitionsgarantiebedingungen verlangen aber, alle möglichen Rechtsmittel in der Ukraine auszuschöpfen. Deshalb muss in diesen Fällen der Rechtsweg durch alle Instanzen der ukrainischen Gerichte durchlaufen werden.

Sonstiges

In zunehmendem Maße rufen ukrainische und ausländische Investoren nach erfolg-

(Lesen Sie weiter auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

losen Gerichtsverfahren in der Ukraine den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Eigentumsschutz (Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention) ist für den ukrainischen Staat verbindlich.

Exportkreditversicherungen (Hermesdeckungen) sind eher auf wirtschaftliche als auf politische Risiken zugeschnitten. Für Länder in Umbruchsituationen, bei denen politische Risiken im Vordergrund stehen, sind Exportkreditversicherungen weniger geeignet und häufig nicht verfügbar.

Alexander Weigelt, Rechtsanwalt,
NOBLES Kiew



studienreise

Studienreisen nach Russland und in die Ukraine

Die internationalen Entwicklungen des Jahres 2014 haben das Bild von Russland und der Ukraine in den deutschen Medien geprägt: der Maidan in Kiew und der folgende Konflikt zwischen den beiden Staaten oder die Annexion der Halbinsel Krim und die folgenden Strafsanktionen der EU gegen Russland. In diesem Jahr bietet die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zwei Studienreisen nach Osteuropa an: vom 7. bis 17. Mai nach Russland und vom 1. bis 10. Oktober in die Ukraine. In beiden Ländern stehen Gespräche über die Situation in den jeweiligen Ländern, über die Wahrnehmung der Konflikte und die Rolle der EU im Mittelpunkt. Sowohl die außen- und innenpolitische Lage Russlands und der Ukraine als auch zivilgesellschaftliche Aspekte werden mit unterschiedlichen Akteuren diskutiert.

KONTAKT:

Bundeszentrale für politische Bildung
moe-studienreisen@bpb.de



fortbildung

Stipendienprogramm für ukrainische Nachwuchskräfte

Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft lädt deutsche Unternehmen ein, sich am Stipendienprogramm der Deutschen Wirtschaft für die Ukraine zu beteiligen. Das Programm wird finanziert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und unterstützt durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Im Rahmen des Programms sollen junge Graduierte sowie Studierende aus der Ukraine die Möglichkeit erhalten, ein bis zu viermonatiges Betriebspraktikum in führenden deutschen Unternehmen zu absolvieren (ab 1. September 2015). Die Stipendiaten erhalten einen Einblick in die Unternehmenskultur in Deutschland und lernen moderne Management- und Arbeitsorganisation kennen. Ein zweiter Jahrgang ist für das erste Halbjahr 2016 geplant und wird im April/Mai 2015 ausgeschrieben.

Nach ihrem Aufenthalt in Deutschland kehren die Stipendiaten in die Ukraine zurück und können dort ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten einbringen. Die gewonnenen Erfahrungen und Kontakte stärken die wirtschaftliche Entwicklung und fördern die bilateralen Beziehungen zu Deutschland. Mit dem Aufbau eines Alumni-Netzwerkes leistet das Programm einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, intensiviert die Wirtschaftsbeziehungen und schafft ein branchenübergreifendes Netzwerk an jungen, weltoffenen Nachwuchskräften.

Für Gastunternehmen bietet das Stipendienprogramm eine ausgezeichnete und unkomplizierte Möglichkeit, hoch qualifizierte Nachwuchskräfte aus der Ukraine bei der Arbeit in Deutschland kennenzulernen. Die Praktika müssen in Deutschland bei deutschen Unternehmen stattfinden.

Der ukrainische Partner bei der Durchführung des Programms vor Ort ist die Industrie- und Handelskammer der Ukraine. Weitere Informationen zum Programm erhalten Sie unter www.ost-ausschuss.de/ua oder über den Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft bei Herrn Stefan Kägebein, Telefon +49 30 206167113 oder per E-Mail unter s.kaegebein@bdi.eu.



termine

3. – 5. März, Kiew

VIII International Dairy Congress
Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft,
Berlin, Gerlinde Sauer
Tel.: +49 30 2028-1569
g.sauer@bdi.eu

13. – 17. April, Kiew, Lwiw

Unternehmerreise Ukraine: Cluster IT for Work
c/o IHK Darmstadt, Sascha Peters
Tel.: +49 6151 871-270
peters@it-for-work.de

Weitere Termine im
OWC-Geschäftskalender
unter www.owc.de/geschaeftskalender



in eigener sache

Neuer Volontär beim OWC-Verlag



Seit 1. Januar arbeitet Marcus Scholz als Volontär in der Berliner Redaktion des OWC-Verlags für Außenwirtschaft. Herr Scholz hat ein Bachelor-Studium „Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ absolviert und danach seinen Master in „Volkswirtschaftslehre/Economics und Empirische Ökonomie und Politikberatung, Vertiefungsprofil Social Geography (Wirtschaftsgeografie)“ erworben. Ein halbes Jahr studierte er an der Lettischen Universität Riga.

Er hat mehrere Praktika absolviert, u. a. am Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) in Halle/Saale.

Er hat mehrere Praktika absolviert, u. a. am Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) in Halle/Saale.

Impressum

Herausgeber:

Dr. Jutta Falkner, Klaus Leger

Chefredakteurin:

Dr. Jutta Falkner • jf@owc.de

Projektleitung, Redaktion und

Anzeigenverkauf:

Bogdan Belimenko
OWC - Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Tel.: +49 30 24616667

Fax: +49 30 21918849

bb@owc.de / www.owc.de

Verantwortliche Redakteurin:

Grit Horn

Verlag:

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Regenscamp 18, 48157 Münster

Tel.: +49 251 924309-0

Fax: +49 251 924309-99

info@owc.de / www.owc.de

Erscheinungsweise: monatlich

Redaktionsschluss: 13. Februar 2015

Gerichtsstand: Münster, HRB 4574

ISSN 1869-652X

Der Informationsdienst UKRAINE aktuell wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Luft Hansa AG, dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, der Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine, dem Deutschen Wirtschaftsclub in der Ukraine sowie unter Verwendung der Meldungen der Nachrichtenagenturen „Nationale Hörfunkgesellschaft der Ukraine“, RIA Nowosti und nov-ost.info herausgegeben.

Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen.